

bereitgestellten Beträge von 20 000 Mark ist nichts verwendet worden, so daß dieser Betrag auch noch zur Verfügung steht. Die Bereitstellung eines größeren Betrages als im Vorjahr ist angezeigt, weil die Möglichkeit der Aufnahme der Denkmalpflegearbeit nähergerückt erscheint, dann aber besonders, weil im Laufe des Rechnungsjahres voraussichtlich eine größere Aufgabe an die Provinz herantreten wird. An dem Gewölbe der gotischen Chorthalle, welche im 15. Jahrhundert den Karolingischen Bauteilen der Aachener Münsterkirche angegliedert worden ist, haben sich sehr große Schäden gezeigt, der bedrohliche Umfang der Risse und Verschiebungen erfordert umfangreiche Maßnahmen, die erhebliche Kosten verursachen werden. Zurzeit liegt ein eingehender Kostenschlag noch nicht vor, auch ist die Frage der Kostendeckung noch nicht erschöpfend geregelt, insbesondere sind Bestimmungen darüber, in welchem Umfange sich die königliche Staatsregierung an der Aufbringung der Kosten beteiligen wird, noch nicht bekannt geworden. Wenn sich deshalb jetzt auch noch nicht festlegen läßt, in welcher Höhe eine Beihilfe der Provinz angezeigt erscheint, so muß doch damit gerechnet werden, daß auch die Provinz sich an der Kostenaufbringung beteiligt; es liegt auch bereits ein diesbezüglicher Antrag des Karlsvereins in Aachen vor. Der Provinzialauschuß legt deshalb Wert darauf, daß ihm Mittel zur Verfügung stehen, im Falle die Bereitstellung der Beihilfe im Laufe des Jahres erforderlich werden sollte, damit in der Ausführung der außerordentlich wichtigen und dringlichen Arbeiten kein Aufenthalt entsteht.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag bewilligt aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags für die in der Vorlage des Provinzialauschusses angegebenen laufenden Arbeiten insgesamt 33 500 Mark und ermächtigt ferner den Provinzialauschuß, für etwa im Laufe des Rechnungsjahres 1918 hervortretende Aufgaben der Denkmalpflege bis zu 60 000 Mark aus dem genannten Fonds zu verwenden.“

Düsseldorf, den 19. Februar 1918.

Der Provinzialauschuß:

O. Graf Beißel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 16.

(Drucksachen. Nr. 19.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Petition der Arbeitsgemeinschaft der Rheinischen Kommunalbeamten-Verbände und von 6 anderen Verbänden auf Abänderung der Satzungen der Ruhegehaltsklassen zwecks unbeschränkter Anrechnung der in nichtbeamteten Stellen verbrachten Dienstzeit auf das Ruhegehaltsdienstalter.

Während nach dem Pensionsgesetz vom 27. März 1872 bei der Festsetzung des Ruhegehaltes allgemein nur in Beamteneigenschaft zurückgelegte Dienstjahre in Betracht kommen, hat

die Novelle vom 27. Mai 1907 eine Ausnahmegestimmung getroffen durch folgenden Zusatz zu § 19 des Pensionsgesetzes:

Mit königlicher Genehmigung kann angerechnet werden:

„3. die Zeit, während welcher ein Beamter vor seiner Anstellung ununterbrochen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten dem Staate gegen unmittelbare Bezahlung aus der Staatskasse Dienste geleistet hat, insofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zu seiner Anstellung geführt hat.“

Nach der Begründung ist die Ausnahmegestaltung hauptsächlich zu Gunsten unterer Eisenbahnbeamten, Heizer, Schaffner usw. erlassen worden, bei denen eine solche Beschäftigung im Hilfsdienste die regelmäßige Vorstufe für die Anstellung als Beamte bildet.

Die Vorschrift findet mit Ausnahme der städtischen Bürgermeister sinngemäß auch für die Kommunalbeamten Anwendung, deren Pension sich auf Grund des § 12 des Kommunalbeamtengesetzes nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen richtet. Den Kommunalbeamten geht die Vorschrift indessen nicht weit genug, da bei vielen von ihnen die Voraussetzungen für die Anwendung der Gesetzesvorschrift an sich gegeben seien, nur daß sie ihre Bezahlung nicht unmittelbar aus der öffentlichen Kasse, sondern aus der Dienstunkostenentschädigung des Bürgermeisters oder anderer Beamten erhalten hätten. Die in der Anlage abgedruckte Petition der Beamtenverbände geht dahin, daß durch einen entsprechenden Zusatz zu den Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden und der Ruhegehaltskasse der Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz die Vergütung der Anrechnung derartiger vor der Anstellung liegenden Beschäftigungszeiten auch auf die Beamten ausgedehnt werden möge, die früher aus der Dienstunkostenentschädigung entlohnt wurden.

Gleichartige Petitionen zum Teil derselben Beamtenverbände sind schon dreimal in den Jahren 1909, 1912 und 1914 vom Provinziallandtage abgelehnt worden und es besteht kein Anlaß, jetzt eine andere Stellung einzunehmen. Es mag ja sein, daß durch das Gesetz zwei Klassen von Beamten geschaffen sind, deren eine besser gestellt ist als die andere, und daß es oft vielleicht nur von zufälligen Umständen abhängt, ob die Vergütung unmittelbar aus der Gemeindekasse oder von dem Bürgermeister aus der Dienstunkostenentschädigung gezahlt wurde. Darin liegt aber kein Grund, den Gemeindebeamten eine Ausnahmestellung einzuräumen. Wenn das Gesetz Privatangestellten der letzteren Art die Anrechnungsfähigkeit der Beschäftigungszeit verweigert, so werden davon ebenso wie die Gemeindebeamten zahllose andere Beamte betroffen, z. B. die zahlreichen Staatsbeamten, die vor ihrer Anstellung im Privatdienste der Landräte, der Spezialkommissare, der Vorsteher der Kataster-, Steuer- und Zollbehörden standen. Ferner werden ungezählte Regierungsekretäre vor Annahme als Supernumerare auf Bürgermeisterämtern unter den gleichen Verhältnissen gearbeitet haben. Auch bei den hunderten von Provinzialbeamten, die aus dem Kreise der Zivilwärter hervorgegangen sind, trifft dies zu. Sie haben vor ihrer Annahme eine zweijährige erfolgreiche Vorbildung bei einer Verwaltungsbehörde, in der Regel bei einem Bürgermeisteramt, nachzuweisen; es vergehen dann aber meist 5 weitere oder noch mehr Jahre nach ihrer Bewerbung, bevor sie bei der Provinzialverwaltung zum Vorbereitungsdienste zugelassen werden können. Diese ganzen Jahre gehen ihnen, ebenso wie den Gemeindebeamten, bei der Versetzung in den Ruhestand verloren, wenn sie abweichend von der gesetzlichen Voraussetzung aus der Dienstunkostenentschädigung bezahlt wurden.

Es muß auch sehr ernstlich berücksichtigt werden, daß eine Steigerung der Pensionslasten und erhebliche sonstige Lasten für die Gemeinden entstehen, wenn man dem Wunsche der Gemeindebeamten nachgeben wollte. Die Verhältnisse der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien, die hauptsächlich in Frage kommt, liegen sehr ungünstig. Seit 1913 sind während des Krieges die Pensionslasten um annähernd 100 000 Mark angewachsen. Außerdem werden an laufenden Kriegszulagen an die Ruhegehaltsempfänger rund 97 000 Mark jährlich gezahlt und es kommen noch die einmaligen Zulagen in fast gleicher Höhe hinzu. Zahlreiche leistungsfähige Verbände sind in den letzten Jahren durch Eingemeindung oder aus sonstigen Gründen aus der Kasse ausgeschieden, z. B. die Gemeinden des aufgelösten Landkreises Mülheim a. d. Ruhr, die Städte Brühl und Hamborn, die eingemeindeten Gemeinden Altenessen, Borbeck, Bredeneu, Merheim und andere mehr. Das hat eine fortgesetzte Steigerung der Lasten zur Folge gehabt, zumal die Pensionen aus den ausgeschiedenen Verbänden seitens der Kasse weitergezahlt werden müssen. Die Klassenumlage wird von Jahr zu Jahr höher; in diesem Jahre wird sie 10—11% betragen und der Krieg, der sicherlich den Gesundheitszustand vieler der Beamten, die am Kriege teilnehmen, ungünstig beeinflusst, wird auch fernerhin ein schnelles weiteres Anwachsen der Pensionslasten herbeiführen, bei denen noch die Doppelrechnung der Kriegsjahre ins Gewicht fällt. Unter solchen Verhältnissen den Gemeinden, die zum größten Teil infolge des Krieges auf lange mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, noch weitere Lasten aufzuerlegen, die im Gesetze keine Grundlage haben, würde nicht zu verantworten sein. Mit der Anrechnung würden außerdem die Nachzahlungen zur Witwen- und Waisenerziehungsanstalt für die betreffenden Jahre fällig werden. Da es sich nach einer früheren Petition um 458 Beamte mit 2924 solcher Beschäftigungsjahre handelt, würden bei einem Durchschnittssatz von $4\frac{1}{2}\%$ und einem Durchschnittseinkommen von nur 60 Mark monatlich rund 95 000 Mark nachzuzahlen sein. Die Gemeinden werden schwerlich bereit sein, ohne zwingende Not eine solche Last auf sich zu nehmen.

In der Petition berufen sich die Beamten darauf, daß die Westfälische und die Nassauische Ruhegehaltskasse die unbefristete Anrechnung der Privatdienstzeiten zuläßt. Das ist richtig, aber es wird in der Petition nicht gesagt, daß in Westfalen bei der Anrechnung die vollen Klassenbeiträge, in Nassau 4% des Dienststeuereinkommens der betreffenden Jahre nachzuzahlen sind. Wenn man dem Beispiele von Westfalen folgt, so würde das eine weitere Belastung der Landgemeinden mit rund 100 000 Mark bedeuten, noch dazu nur der Gemeinden, in denen die betreffenden 458 Beamten zurzeit angestellt sind. Es ist ein unmöglicher Gedanke, ihnen mit einer solchen Zumutung zu kommen. Wenn man sagen wollte, daß es den Gemeinden ja freisteht, ob sie die Anrechnung beschließen wollen, so ist es klar, daß sie sich dem kaum werden entziehen können, wenn die Ruhegehaltskasse dazu übergeht, die Anrechnung ihrerseits zuzulassen.

Dazu kämen dann noch die weiteren Folgen eines solchen Beschlusses. Die Wirkung würde sofort auf die großen Städte und nicht minder auf die Provinz übergreifen. Es wäre damit zu rechnen, wenn der Provinziallandtag den Gemeindebeamten durch die Ruhegehaltskasse die über das Gesetz hinausgehenden Rechte gewährt, daß dann auch die aus dem Zivilamwärterstande hervorgegangenen Provinzialbeamten mit ähnlichen Ansprüchen hervortreten, was nur zu unerwünschten Schwierigkeiten Veranlassung gäbe.

Es kann nur empfohlen werden, daß der Provinziallandtag an seinem im Jahre 1909 anlässlich der ersten gleichartigen Petition ausgesprochenen Grundsatz festhält, daß die Gemeindebeamten zwar nicht schlechter gestellt sein sollen als die Staatsbeamten, daß andererseits aber auch grundsätzlich vermieden werden müsse, über die für die Pensionierung der unmittelbaren Staats-

beamten geltenden Vorschriften hinauszugehen und Kommunalbeamten ungeachtet der vorliegenden gesetzlichen Regelung Vergünstigungen einzuräumen, die die Staatsbeamten nicht besitzen.

Wenn eine Gemeinde einem einzelnen Beamten besonders wohl will, so kann sie ja unter Uebernahme des entsprechenden Ruhegehaltsanteils die unbefchränkte Anrechnung der Beschäftigungszeit beschließen. Wollen die Gemeindebeamten die allgemeine Anrechnung herbeiführen, dann mögen sie sich an den Gesetzgeber selbst wenden, damit durch eine Erweiterung des Gesetzes die Vergünstigung allen Beamten gleichmäßig zuteil wird.

Der Provinzialausschuß beehrt sich danach zu beantragen:

der Provinziallandtag wolle beschließen, die Petition abzulehnen.

Düsseldorf, den 19. Februar 1918.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage.

Rheinischer Städtebund. Rheinischer Gemeindetag. Arbeitsgemeinschaft der Rheinischen Kommunalbeamtenverbände. Verband der Kommunalbeamten der Rheinprovinz, e. V. Verein der Rentmeister der Stadt- und Landgemeinden der Rheinprovinz. Verein der Kreisamtssekretäre und -assistenten der Rheinprovinz. Deutscher Technikerverband, Bezirksverwaltung Rheinland-Westfalen.

Betrifft:

Im Januar 1918.

Anrechnung der in nichtbeamteten Stellen mit mittelbarer Besoldung verbrachten Dienstzeit auf das Ruhegehaltsdienstalder der Kommunalbeamten.

Bei den Ruhegehaltstassen der Rheinprovinz wird die Anrechnung der in nichtbeamteten Stellen verbrachten Dienstzeit auf das Ruhegehaltsdienstalder davon abhängig gemacht, daß die Zahlung der Besoldung unmittelbar aus der Kasse des betreffenden Kommunalverbandes erfolgt ist. Die Dienstzeit wird nicht angerechnet, während der die Besoldung aus der Dienstunkostenentschädigung des Landrats, Bürgermeisters, Rentmeisters usw. gezahlt worden ist. Da auch in diesen Fällen die Dienstunkostenentschädigung zum Zwecke der Besoldung der Sekretäre und Gehilfen nun doch stets aus der Kasse des betreffenden Kommunalverbandes gezahlt wurde, diese Personen ihre Besoldung also gleichfalls, wenn auch mittelbar, aus der öffentlichen Kasse bezogen haben, so besteht nur ein Unterschied in Bezug auf die Art und Weise der Zahlung, mithin nur ein formeller, aber kein sachlicher Unterschied hinsichtlich der tatsächlich zahlenden öffentlichen Kasse, welche die

Besoldung in beiden Fällen aufbringt. Es dürfte nicht berechtigt sein, lediglich aus dem Umstande, daß die Zahlung nur mittelbar aus der öffentlichen Kasse und auf dem Wege über die Dienstunkostenentschädigung erfolgt ist, zu Ungunsten der in Betracht kommenden Kommunalbeamten einen für sie so schwerwiegenden und nachteiligen Unterschied bei der Anrechnung der Dienstzeit auf das Ruhegehaltsdienstalter und somit auf die Höhe des Ruhegehaltes zu machen. Es muß doch mehr auf die Art und Weise der Beschäftigung als auf die vielfach nur vom Zufall abhängige Form der Bezahlung ankommen. Die Anrechnung früherer Dienstzeiten auf das Ruhegehaltsdienstalter ist im allgemeinen hauptsächlich darin begründet, daß der Beamte in der Zeit, die angerechnet wird, Kenntnisse und Erfahrungen gesammelt hat, die der Verwaltung, bei der seine Anstellung erfolgt ist, zugute kommen. Das trifft vorliegend bei der Besoldung aus den Dienstunkosten in dem gleichen Maße zu, wie bei der unmittelbaren Bezahlung aus der öffentlichen Kasse. Denn in der Tätigkeit selbst, in der Verantwortung und in dem Nutzen für die Kommunalverwaltung, sowohl für diejenige, bei der die Beschäftigung gegen Besoldung aus den Dienstunkosten als auch für diejenige, bei der später die Anstellung erfolgt, besteht keinerlei Unterschied. Auch in Bezug auf Alter, Vorbildung, Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen der betreffenden Personen besteht zwischen denjenigen, die mittelbar und denen, die unmittelbar aus der öffentlichen Kasse bezahlt werden, kein Unterschied. Es kommt hinzu, daß die Ruhegehaltsberechtigung ihren eigentlichen Zweck nur erreichen kann, wenn der Beamte in dem Alter, in dem er durchweg dienstunfähig wird, auch in den Genuß eines auskömmlichen Ruhegehaltes gelangt. Das ist aber heute bei vielen Beamten, die ihre Besoldung eine Reihe von Jahren aus der Dienstunkostenentschädigung ihres Vorgesetzten bezogen haben, nicht der Fall. Infolgedessen entstehen große Härten, die in der Sache nicht begründet sind. Solche Härten haben sich namentlich während des Krieges gezeigt, wo Beamte im Kampfe fürs Vaterland dienstunfähig geworden oder gefallen sind und sie oder ihre Angehörigen Anspruch auf Zivilversorgung lediglich deshalb nicht hatten, weil die Dienstzeiten mit Besoldung aus der Dienstunkostenentschädigung auf das Ruhegehaltsdienstalter nicht angerechnet wurden.

Bei den gegenwärtigen Verhältnissen stehen Beamte der fraglichen Art unter Umständen wesentlich ungünstiger als Privatbeamte und Arbeiter. Für diese wird bei der Angestellten- und der Invalidenversicherung die Zeit vom vollendeten 16. Lebensjahre ab der Berechnung der Leistungen aus den Versicherungen zugrundegelegt. Wenn die Beamten während der Zeit ihrer Besoldung aus den Dienstunkosten auch der Angestellten- und der Invalidenversicherung angehören, so erlöschen die Versicherungen und die Ansprüche daraus mit der Anstellung als Beamte. Die betreffende Zeit rechnet für sie in keiner Weise für eine spätere Versorgung mit. Daß hier eine große Lücke vorhanden ist, bedarf wohl nicht der näheren Darlegung.

Durch die jetzt bestehende verschiedenartige Handhabung der Anrechnung von Dienstzeiten in nichtbeamteten Stellen entstehen Unzuträglichkeiten aller möglichen Art, auch zum Nachteil der Kommunalverwaltungen.

Da für viele Kommunalbeamte infolge Nichtanrechnung der Dienstjahre mit Besoldung aus der Dienstunkostenentschädigung die ruhegehaltsberechtigte Dienstzeit erst in vorgeschrittenem Lebensalter beginnt, haben sie beim Eintritt der Dienstunfähigkeit erst eine so kurze ruhegehaltsberechtigte Dienstzeit, daß das erdiente Ruhegehalt sehr gering ist. Daher neigen diese Beamten vielfach dazu, durch längeres Verbleiben im Dienste ein höheres Ruhegehalt zu erreichen. Da sie aber dann durchweg nicht mehr im Vollbesitz ihrer Kräfte und vielfach sehr abständig sind, würde ihr Uebertritt in den Ruhestand im Interesse der Kommunalverwaltungen liegen, bei denen sie

angestellt sind, während ihr längeres Verbleiben im Amte von Nachteil für diese ist. Die Beamten arbeiten solange sie noch eben können, opfern den letzten Rest ihrer Lebenskraft dem Dienste und finden dadurch nicht selten ein früheres Lebensende, als beim rechtzeitigen Uebertritt in den Ruhestand.

Die Kreise, Städte und Gemeinden, die den Ruhegehaltskassen der Rheinprovinz nicht angeschlossen sind, rechnen größtenteils im Gegensatz zu den Ruhegehaltskassen der Rheinprovinz auch die Dienstzeiten mit Besoldung aus der Dienstunkostenentschädigung an, so daß deren Beamte weit besser stehen, als Beamte der Kommunalverbände, die den Ruhegehaltskassen der Rheinprovinz angeschlossen sind. Die Freizügigkeit der Beamten wird hierdurch, insbesondere auch zum Nachteile der Kommunalverwaltungen, sehr beeinträchtigt. Will z. B. ein Beamter einer Kommunalverwaltung, die der Ruhegehaltskasse nicht angeschlossen ist und die Dienstzeiten der fraglichen Art anrechnet, eine Stelle als Bürgermeister, Rentmeister, Baumeister, Sekretär und dergl. bei einer Kommunalverwaltung übernehmen, die der Ruhegehaltskasse angeschlossen ist, so verliert er unter Umständen eine längere ruhegehaltsberechtigende Dienstzeit. Dieser Umstand kann ihn abhalten, die Stelle zu übernehmen, in der er vielleicht Ersprießliches leisten würde. Viele Kommunalverwaltungen, die an eine der Ruhegehaltskassen der Rheinprovinz angeschlossen sind, haben sich, um sich tüchtige Kräfte zu sichern, schon genötigt gesehen, ihren Beamten Dienstjahre der in Rede stehenden Art auf das Ruhegehaltsdienstalter anzurechnen und müssen nun das auf diese Zeit entfallende Ruhegehalt aus eigenen Mitteln zahlen. Wie bekannt ist, rechnen auch die Ruhegehaltskassen der Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau die Dienstzeiten mit Besoldung aus der Dienstunkostenentschädigung mit an.

Mehrfach ist es vorgekommen, daß ein auf einem Landratsamte tätiger Gehilfe abwechselnd auf dem Landratsamte und beim Kreisausschusse beschäftigt wurde und für die Zeit seiner Beschäftigung auf dem Landratsamte die Besoldung aus den Dienstunkosten des Landrats, für die Zeit der Tätigkeit beim Kreisausschusse sie aber aus der Kreiskommunalkasse erhielt. Da auch die Beschäftigung auf Landratsämtern bei Zahlung der Besoldung aus den Dienstunkosten des Landrats nicht angerechnet, dagegen bei Bezahlung durch die Kreiskommunalkasse aus dem Dispositionsfonds des Landrats angerechnet wird, wechseln hier also anrechnungsfähige und nicht-anrechnungsfähige Dienstzeiten bei derselben Behörde in zufälliger Reihenfolge ab.

In der Rheinprovinz haben, insbesondere vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 hinsichtlich der Besoldung der auf Landratsämtern, Bürgermeisterämtern, Gemeindefassen usw. beschäftigten Sekretäre und Gehilfen aus der Dienstunkostenentschädigung ganz eigenartige und außergewöhnliche Verhältnisse, die mit den Verhältnissen im Staatsdienste nicht verglichen werden können, bestanden und bestehen zum Teil noch. Diese Verhältnisse schwinden aber erfreulicherweise immer mehr und werden hoffentlich bald ganz der Vergangenheit angehören. Es handelt sich also gleichsam um eine Uebergangszeit, für die, um große Härten auszugleichen, Uebergangsbestimmungen durch die außergewöhnlichen Verhältnisse gerechtfertigt und angebracht sind.

Aus der Begründung zum Entwurfe des Gesetzes vom 27. Mai 1907 betreffend Abänderung des Pensionsgesetzes, wodurch die Anrechnung von Dienstjahren in nichtbeamteten Stellen vor der Anstellung als Beamter für die Staatsbeamten geregelt worden ist (vergleiche Aktenstück Nr. 29 über die Verhandlungen des Preussischen Herrenhauses in der Session vom 8. Januar bis 8. Juni 1907), geht hervor, daß beim Erlaß dieses Gesetzes an solche Verhältnisse, wie sie bei vielen Kommunalbeamten in der Rheinprovinz in großem Umfange vorliegen, nicht

gedacht worden ist. Wenn auch der Wortlaut des Gesetzes für die Staatsbeamten unmittelbare Bezahlung aus der Staatskasse voraussetzt, so kann doch, wie die Begründung erkennen läßt, nicht die Absicht vorgelegen haben, bei einer so großen Anzahl von Beamten Dienstzeiten von so langer Dauer, während deren ihre Beschäftigung durchaus wichtig war, von der Anrechnung auszuschließen. Nach der Begründung hat die Absicht bestanden, bei der Anrechnung möglichst weit zu gehen. Personen, die als Hilfsheizer, Hilfsbremser, Hilfsweichensteller, Hilfschaffner usw., auch ohne vereidigt zu sein, bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigt wurden, wird diese Beschäftigungszeit im Falle ihrer späteren Anstellung als Beamte auf das Ruhegehaltsdienstalter angerechnet. Hierbei gibt es keine andere Befoldung als die unmittelbare aus der Staatskasse, oder man hätte schon soweit gehen müssen, Personen im Falle der späteren Anstellung die Zeit anzurechnen, während der sie gegen Bezahlung durch Private (Bauunternehmer usw.) der Eisenbahnverwaltung Dienste leisteten u. dergl. mehr. Die Kommunalbeamten haben ihre Befoldung aber nie von Privaten, sondern von Beamten (Landräten, Bürgermeistern, Rentmeistern usw.) aus deren hierfür bestimmten Dienstunkosten erhalten. Es steht auch außer Zweifel, daß die Kommunalbeamten in der Dienstzeit, um die es sich vorliegend handelt, mit Aufgaben betraut waren und den Kommunalverwaltungen — also mittelbar auch dem Staate — Dienste geleistet haben, die gewiß nicht weniger wichtig waren, als die Aufgaben und Dienste der vorgenannten Personen, denen die Dienstzeit bei der Eisenbahnverwaltung angerechnet wird. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß diesen Personen nach der Begründung zum Gesekentwurfe beim Uebertritt in eine Beamtenstelle die ihnen an die Arbeiterruhegehaltskasse zustehenden Ansprüche zum Teil erhalten bleiben, während die Kommunalbeamten, wie bereits ausgeführt, für die in Betracht kommende Zeit Versorgungsansprüche irgend welcher Art nicht haben. Wollte man die vorgenannte Begründung sinngemäß auf die Gemeindebeamten anwenden, so würden Personen, die zunächst in gehobenen Arbeiterstellungen als Wegeaufseher usw. beschäftigt werden, diese Beschäftigungszeiten, während deren der Lohn stets unmittelbar aus der Gemeindefasse gezahlt wird, im Falle ihrer späteren Anstellung als Gemeindeunterbeamte auf das Ruhegehaltsdienstalter anzurechnen sein. Andererseits soll nach der heutigen Auslegung der Satzungen der Ruhegehaltskassen einem Bürgermeistereisekretär, der zugleich stellvertretender Standesbeamter war, oder einem Kassensekretär, der wiederholt in Vertretung des Gemeinderentmeisters die Gemeindefasse selbständig verwaltet hat, diese Dienstzeit nicht angerechnet werden.

Im Staatsdienste kommt es keinesfalls vor, daß Beamte, bei denen in Bezug auf Alter, Vorbildung, Verantwortung, Art und Wichtigkeit der früheren Beschäftigung kein Unterschied besteht, und deren Anstellung später auch in gleichen Stellen erfolgt, bei der Anrechnung von Dienstzeiten auf das Ruhegehaltsdienstalter verschiedenartig behandelt werden, wie es bei den Kommunalbeamten geschieht.

Auf eine Eingabe des mitunterzeichneten Vereins der Rentmeister der Stadt- und Landgemeinden hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz in seinem Erlasse an die Herren Regierungspräsidenten vom 31. Mai 1908, F.-Nr. 11080, gesagt, daß der Bitte eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen sei.

Um jedes Mißverständnis auszuräumen, gestatten wir uns noch anzuführen, daß es sich bei unserem Antrage nicht um die Anrechnung von Ausbildungs- und Vorbereitungszeit handelt. Wir bitten lediglich um Anrechnung derjenigen Dienstzeit bei Bezahlung aus den Dienstunkosten, die nach der jetzigen Auslegung der Satzungen der Ruhegehaltskassen ohne weiteres angerechnet werden würde, falls die Befoldung unmittelbar aus der öffentlichen Kasse gezahlt worden wäre.

Wiederholt sind die Kommunalbeamten im Sinne dieses Antrages — bisher leider ohne Erfolg — vorstellig geworden. Die Ablehnung der Anträge hat bei den betreffenden Kommunal-

beamten begreiflicher Weise eine um so größere Beunruhigung hervorgerufen, als in den Nachbarprovinzen Westfalen und Hessen-Rhassau, wie gesagt, diesen ihren Wünschen Rechnung getragen ist. Die Annahme, daß bei Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse und Umstände anders beschlossen worden wäre, und daß bisher mehr formelle als sachliche Gesichtspunkte die Ablehnung herbeigeführt haben, veranlaßt uns, die Bitte vorzutragen, der hohe Provinziallandtag der Rheinprovinz wolle folgende Aenderungen der Satzungen der Ruhegehaltskassen beschließen.

§ 8 der Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und andgemeinden der Rheinprovinz erhält folgende Fassung:

„Die Kasse übernimmt bei Zahlung der Ruhegehälter auch diejenigen Beträge, die sich aus einer Anrechnung der Militärdienstzeit und der von den Beamten mit unmittelbarer oder mittelbarer Besoldung im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben usw.“

§ 9 der Satzung der Ruhegehaltskasse der Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz erhält folgende Fassung:

„Die Kasse zahlt an die berechtigten Empfänger der ihnen gesetzlich zustehenden Ruhegehälter, wobei sie auch die Zahlung der Beträge übernimmt, die sich aus einer Anrechnung der Militärdienstzeit und der von den Beamten mit unmittelbarer oder mittelbarer Besoldung im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben usw.“

Rheinischer Städtebund.

Der Vorsitzende,

Stern

Oberbürgermeister in Biersen.

Arbeitsgemeinschaft der Rheinischen Kommunalbeamtenverbände.

Der Vorsitzende,

Henrich

Städtischer Finanzsekretär in Coblenz.

Berein der Rentmeister der Stadt- und Landgemeinden der Rheinprovinz.

Der stellvertretende Vorsitzende,

Wiegand

Stadt- und Gemeinderentmeister in Binz a. Rh.

Rheinischer Gemeindegag.

Der Vorsitzende,

Schmidt

Bürgermeister in Altenkirchen.

Verband der Kommunalbeamten der Rheinprovinz, e. V.

Der Vorsitzende,

Gaußsch

Bürgermeisterobersekretär in Kettwig v. d. Brücke.

Berein der Kreisassistenten der Rheinprovinz.

Der Vorsitzende,

Salget,

Kreisassistentensekretär in Bergheim (Erft).

Deutscher Technikerverband, Bezirksverwaltung Rheinland-Westfalen.

Der Vorsitzende,

Berger

Städtischer Wohnungsinspektor in Elberfeld.

An den Provinziallandtag der Rheinprovinz in Düsseldorf.